

Art. 3 - Vorliegender Erlass tritt am 1. Juni 2007 in Kraft.

Die Bestimmungen von Artikel 2 treten jedoch am 10. September 2009 in Kraft.

Art. 4 - Unser Minister der Justiz, Unser Minister des Innern und Unser Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich der Straßenverkehr gehört, sind, jeder für seinen Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 27. April 2007

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Justiz

Frau L. ONKELINX

Der Minister des Innern

P. DEWAELE

Der Minister der Mobilität

R. LANDUYT

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2007 — 4767

[C — 2007/00955]

27 AVRIL 2007. — Arrêté royal modifiant l'arrêté royal du 24 mars 1997 relatif à la perception et à la consignation d'une somme lors de la constatation d'infractions en matière de transport par route de marchandises dangereuses, à l'exception des matières explosibles et radioactives. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 27 avril 2007 modifiant l'arrêté royal du 24 mars 1997 relatif à la perception et à la consignation d'une somme lors de la constatation d'infractions en matière de transport par route de marchandises dangereuses, à l'exception des matières explosibles et radioactives (*Moniteur belge* du 7 mai 2007).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande auprès du Commissaire d'arrondissement adjoint à Malmedy en exécution de l'article 76 de la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, remplacé par l'article 16 de la loi du 18 juillet 1990 et modifié par l'article 6 de la loi du 21 avril 2007.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2007 — 4767

[C — 2007/00955]

27 APRIL 2007. — Koninklijk besluit tot wijziging van het koninklijk besluit van 24 maart 1997 betreffende de inning en de consignatie van een som bij het vaststellen van sommige overtredingen inzake het vervoer over de weg van gevaarlijke goederen, met uitzondering van ontplofbare en radioactieve stoffen. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 27 april 2007 tot wijziging van het koninklijk besluit van 24 maart 1997 betreffende de inning en de consignatie van een som bij het vaststellen van sommige overtredingen inzake het vervoer over de weg van gevaarlijke goederen, met uitzondering van ontplofbare en radioactieve stoffen (*Belgisch Staatsblad* van 7 mei 2007).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling bij de Adjunct-arrondissementscommissaris in Malmedy in uitvoering van artikel 76 van de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, vervangen bij artikel 16 van de wet van 18 juli 1990 en gewijzigd bij artikel 6 van de wet van 21 april 2007.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2007 — 4767

[C — 2007/00955]

27. APRIL 2007 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 24. März 1997 über die Zahlung und die Hinterlegung eines Geldbetrags bei der Feststellung bestimmter Übertretungen bei der Beförderung von gefährlichen Gütern im Straßenverkehr, mit Ausnahme von explosionsfähigen und radioaktiven Stoffen — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 27. April 2007 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 24. März 1997 über die Zahlung und die Hinterlegung eines Geldbetrags bei der Feststellung bestimmter Übertretungen bei der Beförderung von gefährlichen Gütern im Straßenverkehr, mit Ausnahme von explosionsfähigen und radioaktiven Stoffen.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen beim Beigeordneten Bezirkskommissar in Malmedy erstellt worden in Ausführung von Artikel 76 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft, ersetzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 18. Juli 1990 und abgeändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. April 2007.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST MOBILITÄT UND TRANSPORTWESEN

27. APRIL 2007 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 24. März 1997 über die Zahlung und die Hinterlegung eines Geldbetrags bei der Feststellung bestimmter Übertretungen bei der Beförderung von gefährlichen Gütern im Straßenverkehr, mit Ausnahme von explosionsfähigen und radioaktiven Stoffen

BERICHT AN DEN KÖNIG

Sire,

wir haben die Ehre, Eurer Majestät einen Entwurf eines Königlichen Erlasses zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 24. März 1997 über die Zahlung und die Hinterlegung eines Geldbetrags bei der Feststellung bestimmter Übertretungen bei der Beförderung von gefährlichen Gütern im Straßenverkehr, mit Ausnahme von explosionsfähigen und radioaktiven Stoffen, zur Unterschrift vorzulegen.

Mit vorliegendem Entwurf wird ein zweifaches Ziel verfolgt: einerseits eine klare und vollständige Liste der Verstöße bei der Beförderung von gefährlichen Gütern zu erstellen und andererseits für jeden Verstoß eine Geldbuße festzulegen, deren Höhe dem Gefahrenniveau des Verstoßes Rechnung trägt.

Artikel 1 bestimmt den Anwendungsbereich des Entwurfs; der Entwurf ist nicht auf explosionsfähige Stoffe (Zuständigkeit des FÖD Wirtschaft, KMB, Mittelstand und Energie) und radioaktive Stoffe (Zuständigkeit der Föderalen Nuklearkontrollbehörde) anwendbar.

In Artikel 2 werden die Personen bestimmt, die ermächtigt sind, die Geldbußen zu erheben.

In Artikel 3 wird auf die Anlage verwiesen, in der die Liste der Verstöße mit Bezug auf das Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße oder mit Bezug auf den Königlichen Erlass vom 9. März 2003 über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Ausnahme von explosionsfähigen und radioaktiven Stoffen, aufgenommen ist.

Die Liste der Verstöße ist auf der Grundlage der Risikokategorien, wie sie in der Richtlinie 2004/112/EG vom 13. Dezember 2004 zur Anpassung der Richtlinie 95/50/EG des Rates über einheitliche Verfahren für die Kontrolle von Gefahrguttransporten auf der Straße an den technischen Fortschritt beschrieben sind, erstellt worden.

Durch Artikel 5 wird das Datum des Inkrafttretens auf den 1. September 2007 festgelegt. Dies sollte es ermöglichen, vor diesem Datum:

1. ein praktisches Handbuch zur Benutzung des Bußgeldkatalogs für alle mit der Kontrolle beauftragten Bediensteten zu erstellen,
2. in Zusammenarbeit mit dem Kollegium der Generalprokuratoren die notwendige Koordinierung in Sachen Strafverfolgungspolitik zu gewährleisten,
3. eine intensive Informationskampagne sowohl für inländische als auch für ausländische Interessehabende zu organisieren.

Dem Gutachten des Staatsrates ist Rechnung getragen worden.

Soweit die Tragweite des Erlasses, der Eurer Majestät zur Unterschrift vorgelegt wird.

Wir haben die Ehre,

Sire,

die getreuen und ehrerbietigen Diener
Eurer Majestät
zu sein.

Die Vizepremierministerin und Ministerin der Justiz
Frau L. ONKELINX

Der Vizepremierminister und Minister der Finanzen
D. REYNDERS

Der Vizepremierminister und Minister des Innern
P. DEWAELE

Der Minister der Mobilität
R. LANDUYT

27. APRIL 2007 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 24. März 1997 über die Zahlung und die Hinterlegung eines Geldbetrags bei der Feststellung bestimmter Übertretungen bei der Beförderung von gefährlichen Gütern im Straßenverkehr, mit Ausnahme von explosionsfähigen und radioaktiven Stoffen

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des am 16. März 1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei, insbesondere des Artikels 65, abgeändert durch die Gesetze vom 29. Februar 1984 und 18. Juli 1990;

Aufgrund des Gesetzes vom 21. Juni 1985 über die technischen Anforderungen, denen jedes Fahrzeug für den Transport auf dem Landweg, seine Bestandteile und sein Sicherheitszubehör entsprechen müssen, insbesondere des Artikels 4*bis*, eingefügt durch das Gesetz vom 15. Mai 2006;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 24. März 1997 über die Zahlung und die Hinterlegung eines Geldbetrags bei der Feststellung bestimmter Übertretungen bei der Beförderung von gefährlichen Gütern im Straßenverkehr, mit Ausnahme von explosionsfähigen und radioaktiven Stoffen, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 19. Juli 2000, 11. Dezember 2001 und 27. März 2006;

Aufgrund der Stellungnahme des Beratungsausschusses Verwaltung Industrie vom 12. April 2007;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 8. März 2007;

Aufgrund des Einverständnisses Unseres Ministers des Haushalts vom 11. April 2007;

Aufgrund der Beteiligung der Regionalregierungen an der Ausarbeitung des vorliegenden Erlasses;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 42.452/4 des Staatsrates vom 26. März 2007, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag Unseres Ministers der Justiz, Unseres Ministers des Innern, Unseres Ministers der Finanzen und Unseres Ministers der Mobilität

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - In Artikel 1 des Königlichen Erlasses vom 24. März 1997 über die Zahlung und die Hinterlegung eines Geldbetrags bei der Feststellung bestimmter Übertretungen bei der Beförderung von gefährlichen Gütern im Straßenverkehr, mit Ausnahme von explosionsfähigen und radioaktiven Stoffen, wird Nr. 2 durch folgende Bestimmung ersetzt: « 2. «gefährlichen Gütern/Gefahrgut»: die in Abschnitt 1.2.1 der Anlage A zum ADR als solche definierten Güter, die den Klassen 2, 3 mit Ausnahme der UN-Nummer 3064, 4.1 mit Ausnahme der UN-Nummern 0154, 0155, 0209, 0214, 0215, 0220, 0234, 1310, 1320, 1321, 1322, 1336, 1337, 1344, 1347, 1348, 1349, 1354, 1355, 1356, 1357, 1517, 1571, 2852, 2907, 2555, 2556, 2557 und 3317, 4.2, 4.3, 5.1 mit Ausnahme der UN-Nummern 1942, 2067, 2068, 2069, 2070 und 2426, 5.2, 6.1, 6.2, 8 und 9 mit Ausnahme der UN-Nummer 3268 angehören.»

Art. 2 - Artikel 2 desselben Erlasses wird durch folgende Bestimmung ersetzt: «Art. 2 - Mit der Anwendung des im vorliegenden Erlass geregelten Verfahrens dürfen vom Generalprokurator beim Appellationshof nur die Kontrollbediensteten, die mit einem gerichtspolizeilichen Mandat ausgestattet sind und dem Föderalen Öffentlichen Dienst Mobilität und Transportwesen angehören, die Personalmitglieder des Einsatzkaders der föderalen und lokalen Polizei sowie die Bediensteten der Zoll- und Akzisenverwaltung des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen in der Ausübung ihres Amtes beauftragt werden.»

Art. 3 - Artikel 3 desselben Erlasses, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 11. Dezember 2001 und 27. März 2006, wird durch folgende Bestimmung ersetzt: «Art. 3 - Unter den Bedingungen, die in Artikel 65 des am 16. März 1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei und in Artikel 4bis des Gesetzes vom 21. Juni 1985 über die technischen Anforderungen, denen jedes Fahrzeug für den Transport auf dem Landweg, seine Bestandteile und sein Sicherheitszubehör entsprechen müssen, festgelegt sind, können die auf oder entlang der öffentlichen Straße festgestellten und in der Anlage zu vorliegendem Erlass aufgezählten Verstöße pro Verstoß Anlass geben zur Zahlung des in derselben Anlage angegebenen Geldbetrags.

Werden bei einem selben Transport mehrere Verstöße festgestellt, darf die geforderte Gesamtsumme nicht mehr als 2.500 EUR betragen.»

Art. 4 - Demselben Erlass wird eine Anlage beigefügt, die die Aufzählung in der Anlage zu vorliegendem Erlass enthält.

Art. 5 - Vorliegender Erlass tritt am 1. September 2007 in Kraft.

Art. 6 - Unser Minister der Justiz, Unser Minister des Innern, Unser Minister der Finanzen und Unser Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Beförderung im Straßenverkehr gehört, sind, jeder für seinen Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 27. April 2007

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Vizepremierministerin und Ministerin der Justiz
Frau L. ONKELINX

Der Vizepremierminister und Minister der Finanzen
D. REYNDERS

Der Vizepremierminister und Minister des Innern
P. DEWAELE

Der Minister der Mobilität
R. LANDUYT

Anlage zum Königlichen Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 24. März 1997 über die Zahlung und die Hinterlegung eines Geldbetrags bei der Feststellung bestimmter Übertretungen bei der Beförderung von gefährlichen Gütern im Straßenverkehr, mit Ausnahme von explosionsfähigen und radioaktiven Stoffen

Liste der Verstöße und zu zahlenden Geldbeträge

	Verstöße	Vorschriften	zu zahlender Geldbetrag
1.	Beförderungspapier		
1.1	keinerlei Hinweis auf die Gefährlichkeit der beförderten Güter	5.4.1.1.1 der Anlage A zum ADR	1.500 EUR
1.2	Aufgrund fehlender oder widersprüchlicher Angaben bei Benutzung der Tabelle A ist eine Identifizierung der Güter unmöglich.	5.4.1.1.1 oder 5.4.1.1.16 der Anlage A zum ADR	500 EUR
1.3	keine oder unvollständige Mengenangabe	5.4.1.1.1 der Anlage A zum ADR	250 EUR
1.4	sonstige fehlende Angaben	7.1 der Anlage zum K.E. 09.03.2003 5.4.1 der Anlage A zum ADR	50 EUR
2.	Zulassungsbescheinigung		
2.1	nicht vorhanden	8.1.2.2 der Anlage B zum ADR	1.000 EUR
2.2	abgelaufen oder nicht gültig für die beförderten Güter	8.1.2.2 der Anlage B zum ADR	500 EUR
2.3	nicht mitgeführt, aber gültig	8.1.2.2 der Anlage B zum ADR	50 EUR
3.	Bescheinigung über die Schulung des Fahrzeugführers		
3.1	nicht vorhanden	8.1.2.2 der Anlage B zum ADR	1.000 EUR
3.2	abgelaufen oder nicht gültig	8.1.2.2 der Anlage B zum ADR	500 EUR
3.3	nicht mitgeführt, aber gültig	8.1.2.2 der Anlage B zum ADR	50 EUR

	Verstöße	Vorschriften	zu zahlender Geldbetrag
4.	schriftliche Weisungen		
4.1	nicht mitgeführt (keine Weisungen, betreffen nicht die beförderten Güter oder gehören zu einer Gruppe von Weisungen für Produkte, die nicht befördert werden)	5.4.3 der Anlage A zum ADR	250 EUR
4.2	nicht in den vorgeschriebenen Sprachen	7.3 der Anlage zum K.E. 09.03.2003 5.4.3 der Anlage A zum ADR	250 EUR
4.3	nicht am vorgeschriebenen Platz	7.2 der Anlage zum K.E. 09.03.2003 5.4.3.4 der Anlage A zum ADR	50 EUR
4.4	sonstige Verstöße	5.4.3 der Anlage A zum ADR	50 EUR
5.	Container-Packzertifikat		
5.1	nicht mitgeführt	5.4.2 der Anlage A zum ADR	500 EUR
6.	Kennzeichnung Fahrzeug/Tank		
6.1	keine einzige Kennzeichnung des Fahrzeugs	5.3.2.1 der Anlage A zum ADR	1.500 EUR
6.2	Die UN-Nummer auf den orangefarbenen Tafeln entspricht nicht den Angaben auf dem Beförderungspapier.	5.3.2.1 der Anlage A zum ADR	500 EUR
6.3	falscher Gefahrencode auf den orangefarbenen Tafeln	5.3.2.1 der Anlage A zum ADR	500 EUR
6.4	unzureichende Kennzeichnung = ein oder mehrere orangefarbene Tafeln fehlen	5.3.2.1 der Anlage A zum ADR	500 EUR
6.5	unzureichende Kennzeichnung = ein oder mehrere Großzettel fehlen	5.3.1 oder 5.1.3.1 der Anlage A zum ADR	250 EUR
6.6	Ein oder mehrere Großzettel entsprechen nicht denen, die in Spalte 5 der Tabelle A angegeben sind.	5.3.1 oder 5.1.3.1 der Anlage A zum ADR	250 EUR
6.7	Fahrzeug mit nicht oder nur unvollständig abgedeckten orangefarbenen Tafeln und eventuell Großzetteln in dem Fall, wo es sich nicht um einen Gefahrguttransport handelt	5.3.2.1.8 und/oder 5.3.1.1.5 der Anlage A zum ADR	250 EUR
6.8	andere Nichtkonformität der Großzettel (unter anderem die Abmessungen)	5.3.1 der Anlage A zum ADR	50 EUR
6.9	andere Nichtkonformität der orangefarbenen Tafeln	5.3.2.2 der Anlage A zum ADR	50 EUR
7.1	Versandstücke = Kennzeichnung		
7.1.1	Die Kennzeichnungsnummer entspricht nicht den Angaben auf dem Beförderungspapier.	5.2.1.1 der Anlage A zum ADR	500 EUR
7.1.2	keine UN-Kennzeichnung (nicht getestete Verpackung)	4.1.1.3 der Anlage A zum ADR	500 EUR
7.1.3	Verwendung einer nicht zugelassenen Verpackung (siehe Verpackungsvorschriften)	4.1.4 der Anlage A zum ADR	500 EUR
7.1.4	Name des Gases ist falsch oder fehlt (Gasbehälter).	5.2.1.6 der Anlage A zum ADR	500 EUR
7.1.5	Kennzeichnungsnummer fehlt.	5.2.1.1 oder 5.1.3.1 der Anlage A zum ADR	250 EUR
7.1.6	Die Frist für die wiederkehrende Prüfung des Gasbehälters ist abgelaufen.	4.1.6.10 der Anlage A zum ADR	250 EUR
7.1.7	Das Datum der wiederkehrenden Prüfung des IBC ist abgelaufen.	4.1.2.2 der Anlage A zum ADR	250 EUR
7.1.8	Die Verwendungsdauer bestimmter Verpackungen oder IBCs ist überschritten.	4.1.1.15 der Anlage A zum ADR	250 EUR

	Verstöße	Vorschriften	zu zahlender Geldbetrag
7.1.9	Die «Umverpackung» fehlt oder ist nicht in der vorgeschriebenen Sprache und/oder die UN-Nummern oder Gefahrenzettel fehlen, wenn die auf den Verpackungen außen nicht sichtbar sind.	5.1.2 der Anlage A zum ADR	250 EUR
7.1.10	andere Nichtkonformität der Verpackung	6.1.3 der Anlage A zum ADR	50 EUR
7.1.11	andere Nichtkonformität der Kennzeichnung	5.2.1 der Anlage A zum ADR	50 EUR
7.2	Versandstücke = Bezeichnung		
7.2.1	Ein oder mehrere Zettel fehlen.	5.2.2.1.1 oder 5.1.3.1 der Anlage A zum ADR	250 EUR
7.2.2	Ein oder mehrere Zettel entsprechen nicht denen, die in Spalte 5 der Tabelle A angegeben sind.	5.2.2.2.1 der Anlage A zum ADR	250 EUR
7.2.3	andere Nichtkonformität der Bezeichnung (unter anderem die Abmessungen und die Zettel auf zwei gegenüberliegenden Seiten des IBC)	5.2.2 der Anlage A zum ADR	50 EUR
7.3	Versandstücke = Sonstiges		
7.3.1	nicht geschlossene Verpackung (gefährlicher Stoff nicht zurückgehalten)	4.1.1.1 der Anlage A zum ADR	1.500 EUR
7.3.2	undichte Verpackung	4.1.1.1 der Anlage A zum ADR	1.500 EUR
7.3.3	nicht eingehaltene Mengen oder Verformung der Verpackung, durch die Stabilität oder Sicherheit beeinträchtigt werden	4.1.1.4 der Anlage A zum ADR	1.000 EUR
7.3.4	Zusammenpackungsvorschrift nicht eingehalten	4.1.10 der Anlage A zum ADR	1.000 EUR
7.3.5	Zusammenladungsvorschrift nicht eingehalten	7.5.2 der Anlage A zum ADR	1.000 EUR
7.3.6	Zusammenladungsvorschrift nicht eingehalten (Esswaren und Tierfutter)	7.5.4 der Anlage A zum ADR	1.000 EUR
7.3.7	Ladung nicht gesichert oder nicht am Fahrzeug befestigt	7.5.7 der Anlage A zum ADR	1.000 EUR
7.3.8	nicht konforme Hähne der Gasbehälter	4.1.6.8 der Anlage A zum ADR	500 EUR
7.3.9	beschädigte Verpackung	4.1.1.9 der Anlage A zum ADR	250 EUR
8.1	Tanks = Kennzeichnung		
8.1.1	fehlende oder unvollständige Kennzeichnung	6.7.2.20 oder 6.7.3.16 oder 6.7.4.15 oder 6.7.5.13 oder 6.8.2.5 oder 6.8.3.5 oder 6.9.6 der Anlage A zum ADR	250 EUR
8.1.2	Die Frist für die wiederkehrende Prüfung des Tanks ist abgelaufen.	6.8.2.4.3 der Anlage A zum ADR	250 EUR
8.2	Tanks = Sonstiges		
8.2.1	Stoff in Tanks nicht zugelassen (siehe Spalte 10/12 der Tabelle A)	7.4.1 der Anlage A zum ADR	1.500 EUR
8.2.2	nicht geschlossener Tank oder Leck im Tank oder in seiner Ausrüstung	4.3.2.3.3 der Anlage A zum ADR	1.500 EUR

	Verstöße	Vorschriften	zu zahlender Geldbetrag
8.2.3	nicht eingehaltene Mengen	4.2.1.9.1.1 oder 4.2.1.13.13 oder 4.2.1.19.2 oder 4.2.2.7 oder 4.2.3.6 oder 4.2.4.5 oder 4.2.5.2.3 oder 4.3.2.2 oder 4.3.3.2 oder 4.3.5 oder 4.4.2.1 oder 4.5.2.1 der Anlage A zum ADR	1.000 EUR
8.2.4	Regel der Teilladung 20%-80% nicht eingehalten	4.3.2.2.4 oder 4.2.1.9.6 oder 4.2.2.7.3 der Anlage A zum ADR	1.000 EUR
8.2.5	Tankcontainer entspricht nicht den Anforderungen des Tankcodes oder den Sondervorschriften für den beförderten Stoff	4.2.1.1 oder 4.2.1.19.2 oder 4.2.2.2 oder 4.2.3.2 oder 4.2.4.2 oder 4.2.5.2.5 oder 4.3.2.1 der Anlage A zum ADR	500 EUR
8.2.6	unzureichende Befestigung des Containers auf dem Fahrgestell	7.5.7.4 der Anlage A zum ADR	500 EUR
8.2.7	außerordentliche Prüfung nach Ausbesserung, Umbau oder Unfall nicht durchgeführt	6.8.2.4.4 der Anlage A zum ADR	500 EUR
8.2.8	Absperreinrichtung des Tanks nicht geschlossen	4.3.2.3.4 oder 4.3.2.4.2 der Anlage A zum ADR	250 EUR
9.	Beförderung in loser Schüttung		
9.1	Beförderung in loser Schüttung nicht zugelassen	7.3.1.1 der Anlage A zum ADR	1.500 EUR
9.2	Leck	7.3.1.3 der Anlage A zum ADR	1.500 EUR
9.3	Container baulich nicht geeignet	7.3.1.13 der Anlage A zum ADR	500 EUR
9.4	gefährliches Gut in diesem Typ Fahrzeug/Container nicht zugelassen	7.3.1.1 der Anlage A zum ADR	500 EUR
9.5	Ladung nicht gleichmäßig auf der Ladefläche verteilt	7.3.1.4 der Anlage A zum ADR	500 EUR
9.6	unzureichende Befestigung des Containers auf dem Fahrzeug	7.5.7.4 der Anlage A zum ADR	500 EUR
9.7	Nichtkonformität mit den Sondervorschriften	7.3.3 der Anlage A zum ADR	250 EUR
10.	Beförderungsverbot		
10.1	Beförderung des Stoffes nicht zugelassen	3.2 der Anlage A zum ADR	1.500 EUR
11.	Ausrüstung		
11.1	Feuerlöschgerät mit unzureichendem Fassungsvermögen/außer Betrieb (Manometer auf 0, Schlauch beschädigt usw.)/kein Feuerlöschgerät	8.1.4 der Anlage B zum ADR	250 EUR
11.2	Atemschutz fehlt.	8.1.5 Absatz <i>b</i>) der Anlage B zum ADR	250 EUR
11.3	pro fehlendes Element (Unterlegkeil, Warnzeichen, Kleidung, Taschenlampe und die in den schriftlichen Weisungen vorgesehene Ausrüstung)	8.1.5 Absatz <i>a</i>) und <i>c</i>) der Anlage B zum ADR	50 EUR
11.4	Nichtkonformität mit Bezug auf das Feuerlöschgerät	8.2 der Anlage zum K.E. 09.03.2003	50 EUR
11.5	sonstige Nichtkonformität mit Bezug auf das Feuerlöschgerät	8.1.4 der Anlage B zum ADR	50 EUR

	Verstöße	Vorschriften	zu zahlender Geldbetrag
12.	besondere Kennzeichnung		
12.1	Nichtkonformität mit dem Kennzeichen für in erwärmtem Zustand beförderte Stoffe	5.3.3 der Anlage A zum ADR	250 EUR
12.2	Nichtkonformität mit dem Warnzeichen für begaste Fahrzeuge oder Container	5.5.2 der Anlage A zum ADR	250 EUR
12.3	Aufschriften auf der Hinterseite des Tanks fehlen.	3.11.2 der Anlage zum K.E. 09.03.2003	50 EUR
13.	Freistellungen		
13.1	Die Bedingungen für eine Teilfreistellung sind nicht erfüllt (zu große Mengen, die Bestimmungen, die anwendbar bleiben, werden nicht alle eingehalten).	1.1.3.6 der Anlage A zum ADR	500 EUR
13.2	Die LQ-Vorschriften werden nicht eingehalten.	3.4.4 der Anlage A zum ADR	250 EUR
13.3	Die Bedingungen für eine vollständige Freistellung sind nicht erfüllt.	1.1.3.1 der Anlage A zum ADR	250 EUR
14.	sonstige Vorschriften		
14.1	Nichteinhaltung der Mengenbegrenzung	7.5.5.3 der Anlage A zum ADR	1.000 EUR
14.2	Das Rauchverbot wird nicht beachtet oder es wird ein nicht konformes Beleuchtungsgerät benutzt.	8.5 (S 2) der Anlage B zum ADR	500 EUR
14.3	Das Fahrzeug entspricht nicht den Vorschriften für die elektrische Ausrüstung.	9.2.2 der Anlage B zum ADR	500 EUR
14.4	gefährliche Rückstände der Verpackungsgruppe I an der äußeren Oberfläche des Tanks oder der Verpackung oder des Fahrzeugs/Containers (Schüttgut)	4.1.1.1 oder 7.3.1.8 oder 4.3.2.3.5 der Anlage A zum ADR	500 EUR
14.5	gefährliche Rückstände der Verpackungsgruppe II oder III an der äußeren Oberfläche des Tanks oder der Verpackung oder des Fahrzeugs/Containers (Schüttgut)	4.1.1.1 oder 7.3.1.8 oder 4.3.2.3.5 der Anlage A zum ADR	250 EUR
14.6	Reinigung des Fahrzeugs oder Containers nicht durchgeführt (nach einer Beförderung in loser Schüttung oder wenn ein gefährliches Produkt aus einem Versandstück ausgetreten ist)	7.5.8.1 oder 7.5.8.2 der Anlage A zum ADR	250 EUR
14.7	Nichtkonformität mit Bezug auf den Kraftstoffbehälter	1.1.3.3 der Anlage A zum ADR	250 EUR
14.8	Nichtkonformität mit Bezug auf die Definition der Beförderungseinheit	8.1 der Anlage B zum ADR	250 EUR
14.9	keine Überwachung des Fahrzeugs	8.4 der Anlage B zum ADR	250 EUR
14.10	Nichtkonformität mit Bezug auf die Definition «Fahrzeugbesatzung»	8.3.1 der Anlage B zum ADR	50 EUR

Gesehen, um Unserem Königlichen Erlass vom 27. April 2007 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 24. März 1997 über die Zahlung und die Hinterlegung eines Geldbetrags bei der Feststellung bestimmter Übertretungen bei der Beförderung von gefährlichen Gütern im Straßenverkehr, mit Ausnahme von explosionsfähigen und radioaktiven Stoffen, beigefügt zu werden

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Vizepremierministerin und Ministerin der Justiz
Frau L. ONKELINX

Der Vizepremierminister und Minister der Finanzen
D. REYNDERS

Der Vizepremierminister und Minister des Innern
P. DEWAELE

Der Minister der Mobilität
R. LANDUYT